

## Rechtliches

# Welchen Inhalt müssen Stundenlohnzettel haben?

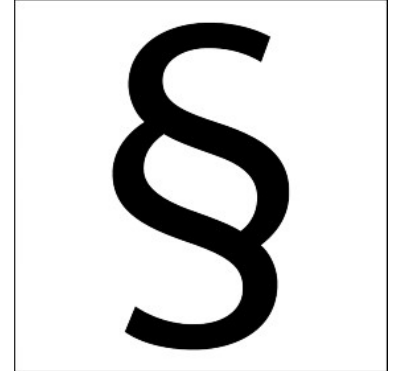
Nach OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.08.2013 – I 22 U 161/12 – müssen Stundenlohnzettel alle notwendigen Angaben enthalten, damit der Auftraggeber den Vergütungsanspruch prüfen kann. Dazu gehören

- Bezeichnung der Baustelle,
- genauer Zeitpunkt und Zeitraum der verrichteten Arbeiten,
- Anzahl der geleisteten Stunden,
- detaillierte Beschreibung der Leistung,
- Name der Arbeitskräfte und Qualifikation bei unterschiedlichen Stundensätzen.

Zudem muss der Auftragnehmer angeben, wie sich die Stundenlohnpositionen von den Einheitspreispositionen abgrenzen.

Erfüllen die Stundenlohnzettel diese Voraussetzungen, können Sie auch noch erstmals im Rahmen der Schlussrechnung vorgelegt werden.

*gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.  
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht*



# Unterschreitung der Mindestsätze und HOAI-kundiger Auftraggeber

§ 7 Abs. 5 HOAI regelt: „Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Abs. 1 vereinbart sind.“

Die HOAI ist verbindliches Preisrecht. Dennoch werden verbreitet Ingenieurverträge geschlossen, bei denen die Vergütung die Mindestsätze der HOAI für die erbrachten Ingenieurleistungen nicht erreicht. Häufig hat sich der Ingenieur sogar wissend auf eine solche Mindestsatzunterschreitung eingelassen, weil der Auftraggeber offen kommuniziert hat, anderenfalls den Auftrag nicht zu erteilen. Grundsätzlich kann der Ingenieur auch in solchen Fällen ein Honorar nach Mindestsätzen beanspruchen, wenn kein Ausnahmefall (§ 7 Abs. 3 HOAI) für die Unterschreitung des Mindestsatzes vorliegt. Dennoch kann der Ingenieur an die unzulässige Honorarvereinbarung gebunden sein.

Der BGH hat mit Urteil vom 27.10.2011 – VII ZR 163/10 einem Ingenieur die nachträgliche Abrechnung nach Mindestsätzen untersagt. „Einem Ingenieur kann es in Ausnahmefällen nach Treu und Glauben unter-

sagt sein, nach Mindestsätzen abzurechnen, wenn er durch sein Verhalten ein besonderes Vertrauen des Auftraggebers dahin erweckt hat, er würde sich an die unter dem Mindestsatz liegende Pauschalvereinbarung halten.“ Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber auf die Vereinbarung vertraut hat, vertrauen durfte und er sich in einer Weise darauf eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem vereinbarten Honorar und den Mindestsätzen nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzungen muss der Auftraggeber nachweisen. HOAI-kundige Auftraggeber können in der Regel keinen Vertrauensschutz geltend machen.

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 14.01.2014 – 24 U 168/12 den Einwand des Auftraggebers, der Ingenieur habe den Anspruch auf das Mindestsatzhonorar wegen Zeitablaufs verwirkt, nicht gelten lassen. Der Auftraggeber hatte die Verwirkung damit begründet, dass er davon ausgegangen sei, dass nach einem Ablauf von dreieinhalb Jahren der Ingenieur keine über das ursprünglich vereinbarte (zu niedrige) Pauschalhonorar hinausgehende Vergütung mehr geltend machen werde.

Abgesehen davon, dass für eine Verwirkung nach der Rechtsprechung regelmäßig ein Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren verstrichen sein muss, hat das OLG im Wesentlichen auf den HOAI-kundigen Auftraggeber abgestellt, der kein schützenswertes Interesse in die Wirksamkeit einer unwirksamen Honorarvereinbarung entwickeln dürfe.

Für die Fälligkeit des Honorars ist nach § 15 HOAI Voraussetzung, dass die Abnahme der Leistung erfolgt und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Im Hinblick auf die Tatsache, dass es keine festen Regelungen für die Verwirkungseinrede gibt, sondern das Zeit- und Umstandsmoment jeweils am konkreten Fall ermittelt wird, sollte der Ingenieur, wenn er eine unwirksame Honorarabrede nicht gelten lassen möchte, nicht zu lange mit der Stellung der Honorarschlussrechnung zu warten.

*gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.  
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht*